

Anlage 1
-BV 073/2022-

1.Änderungsgebührensatzung
-Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen-
der Gemeinde Zeuthen vom 14.12.2016

Auf der Grundlage der §§ 2,3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]),, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 25.Juni 2014 und des § 99 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I S. 78) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Zeuthen am 06.12.2022 die folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen beschlossen.

Artikel 1

§12 der Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen wird wie folgt gefasst:

**§ 12
Umsatzsteuer**

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2b UStG unterliegen, erhöht sich die Gebühr der jeweiligen Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer

Artikel 2

Der ursprüngliche § 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Setzung wird zu §13 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Setzung

Artikel 3

Die 1.Änderungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Herzberger
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage 2
-BV 073/2022-

1.Änderungsgebührensatzung
Zur Erhebung von Gebühren für öffentlichen Leistungen
-Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen vom 27.05.2020

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVbl. I/07 Nr. 19. S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 4) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, (Nr. 09), S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 43, S. 25) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 06.12.2022 folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

Artikel 1

§7 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthender wird wie folgt gefasst:

**§7
Umsatzsteuer**

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2b UStG unterliegen, erhöht sich die Gebühr der jeweiligen Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldeteten Umsatzsteuer.

Artikel 2

Der ursprüngliche § 7 Inkrafttreten wird zu §8 Inkrafttreten

Artikel 3

Die 1.Änderungsatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Herzberger
Bürgermeister

-Siegel-

1.Änderungsgebührensatzung
Zur Erhebung von Gebühren für öffentlichen Leistungen
-Friedhofgebührensatzung-
der Gemeinde Zeuthen vom 11.12.2019

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 4), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in der derzeit gültigen Fassung sowie in Ausführung der Friedhofsatzung der Gemeinde Zeuthen vom 01.01.2020 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 06.12.2022 nachfolgende Friedhofgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§5 der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt gefasst:

**§5
Umsatzsteuer**

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2b UStG unterliegen, erhöht sich die Gebühr der jeweiligen Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer

Artikel 2

Der ursprüngliche § 5 Inkrafttreten wird zu §6 Inkrafttreten

Artikel 3

Die 1.Änderungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Herzberger
Bürgermeister

-Siegel-

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Zeuthen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom

Aufgrund §§ 18, 21, 47 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 18.12.2018, (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3 des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007, (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286, zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020, (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2), §§ 4,5,6,12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Zeuthen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

1. Sondernutzungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen auf allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Zeuthen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz sowie § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen aller Art (z. B. Kulturprogramme und Volksfeste etc.), die die Gemeinde Zeuthen selbst durchführt.

§ 2 Begriff der Sondernutzung

- (1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.
- (2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde Zeuthen, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 dieser Satzung geregelten Fälle.
- (3) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Dazu gehören insbesondere:

Maßnahmen, die sich aus der Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (am Tag der Abholung), der Werterhaltung und den Verkehrssicherungspflichten des Grundstückseigentümers ergeben sowie die Herstellung und Betreibung von Grundstückszufahrten und -zugängen u. ä.

- (4) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz 2 für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

§ 3 Antrag

- (1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist schriftlich im Amt für Ordnungsaufgaben, Brand- und Katastrophenschutz der Gemeinde Zeuthen als Erlaubnisbehörde zu beantragen. Diese ist in der Regel zwei Kalenderwochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
 - b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.
- (3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

§ 4 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird schriftlich erteilt. Sie wird nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
- (5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.
- (6) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

§ 5 Versagen von Erlaubnissen zur Sondernutzung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Ein öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn:
 - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) der Vorrang bei der Durchführung von Straßenbaulastträgeraufgaben nach § 9 BbgStrG nicht hinreichend gesichert ist,
 - c) durch die Sondernutzung dauerhafte Schäden an der öffentlichen Straße und ihren Bestandteilen auftreten würden,
 - d) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden (z. B. Verbot des Abstellens außer Betrieb gesetzter Kraftfahrzeuge, Verschmutzungen durch Maschinen und Geräte o. ä.),
 - e) von der Sondernutzung Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ausgehen würden,

- f) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange (z. B. Brandschutz, Umweltschutz, Naturschutz, Belange des Baurechts, des Gewerberechtes, der Hygiene usw.) beeinträchtigt würden,
- g) eine Gefahr für die Allgemeinheit zu erwarten ist und dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird,
- h) die Straße eingezogen werden soll (§ 8 BbgStrG).

§ 6 Sonderregelungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen bei Ortsdurchfahrten von Landes-, und Kreisstraßen und bei Gemeindestraßen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile innerhalb einer Höhe von 3,0 Meter, die nicht mehr als 0,3 Meter in den Straßenraum hineinragen, frei auskragende Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Kellerlicht- und Betriebsschächte, die nicht mehr als 0,7 Meter in den Straßenraum hineinragen;
 - b) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, mit und ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern, aber nicht mehr als 0,20 Meter in den Straßenraum hineinragen;
 - c) die Durchführung von Straßensammlungen, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;
 - d) Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten; öffentliche Ladesäulen
 - e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für religiöse Prozessionen;Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die o.g. Sonderregelung nicht ersetzt.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.
- (3) Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, wird für einen Zeitraum von zwei Monaten vor bis zwei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag genehmigt. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg steht, wird für die Dauer der jeweiligen Eintragsfrist zuzüglich zwei Wochen genehmigt. Im Übrigen bleibt der Gemeinde Zeuthen eine angemessene Kontingentierung der Plakatwerbung nach Menge und Größe unbenommen.

§ 7 Beseitigung von Sondernutzungsanlagen

- (1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde Zeuthen nach Ablauf einer gesetzten Frist, die Wiederherstellung auf Kosten des Erlaubnisnehmers vornehmen oder vornehmen lassen

§ 8 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Zeuthen sämtliche Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind z.B. für Reinigung, Instandsetzung, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird; er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand zu halten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung, vermieden wird.

§ 9 a Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Gemeinde Zeuthen für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Zeuthen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde Zeuthen erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.
- (3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus § 7 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen.

2. Gebühren

§ 10 Erheben von Gebühren für die Sondernutzung

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung sind die im Antrag nach § 3 dieser Satzung angegebene Angaben zum Umfang, zur Art und zum Zeitraum der Sondernutzung. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde.

Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ausgeübt wird.
- (4) Für die Bearbeitung einer Sondernutzungserlaubnis erhebt die Gemeinde Zeuthen, Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung.

§ 11 Gebührenberechnung

- (1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen bemessenen Gebühren sind für jede angefangene Zeiteinheit voll zu entrichten. Bei den im Gebührenverzeichnis bemessenen Gebühren nach Monaten, wird für jeden angefangenen Monat eine Tagesgebühr erhoben. Diese beträgt 1/30 der Monatsgebühr.
- (2) Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Erlaubnis ausgewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche unerlaubt oder über die erlaubte Größe hinaus benutzt, so ist die tatsächlich benutzte Fläche maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr pro Quadratmeter ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlage ergibt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet. Bemisst sich die Gebühr nach der in Anspruch genommenen Fläche, so sind angefangene Quadratmeter bzw. Meter voll zu berechnen.

§ 12 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen:
 - a) von wirtschaftlichen Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, es sei denn, dass die einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können,
 - b) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder religiösen Zwecken dienen,
 - c) durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich in Zeuthen durchgeführt werden,

Anlage 4
-BV 073/2022-

d) für Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.

- (2) Im Übrigen kann der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 nicht aus.
- (4) Für nach § 6 Abs. 3 genehmigte Sondernutzungen in Form von Plakatwerbung und Informationsständen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und Bürgerentscheiden stehen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 13 Gebührenpflichtige

- (1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet:
 - a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
 - b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

§ 14 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage nach Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis.

§ 15 Gebührenerstattung

- (1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum ein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Sondernutzungsgebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

3. Schlussbestimmungen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 den Zeitraum einer genehmigten Sondernutzung überschreitet;
 - c) nach § 4 Abs. 2 eine erteilte Bedingung oder Auflage nicht erfüllt;
 - d) entgegen § 7 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
 - e) entgegen § 9 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - f) entgegen § 9 Abs. 2 nicht darauf achtet, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte nicht freihält oder Beschädigungen des Straßenkörpers, der Grünanlagen, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung, nicht vermeidet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sind.

§ 17 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren der Anwendung des § 2b UStG unterliegen, erhöht sich die Gebühr der jeweiligen Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Alt § 17 Inkrafttreten

Neu § 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen vom 01.01.2007 und die 1. Änderung vom 23.04.2009 außer Kraft gesetzt.
- (2) In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung. Die §§ 10 bis 14 sind sinngemäß anzuwenden.

Zeuthen, den _____

gez. Herzberger

Anlage: Anlage 1 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Anlage 1 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Nr.	Art	Basis	EUR/Monat
1	Aufstellen von Containern	m ²	
2	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitsgeräte, Bauzäune,	m ²	
3	Aufstellen von Stühlen und Tischen für Gastronomen	m ²	
4	Verkauf oder Aufstellen von Waren vor dem Lokal	m ²	
5	Bannerwerbung	m ²	
6	Werbeplakatierung (Laternen)	m ²	
7	Aufstellen von Klappschildern auf Gehwegen	m ²	
8	Dauerwerbeschilder	m ²	
9	Werbeanhänger	m ²	
10	mobile Werbefahrzeuge	m ²	
11	Kraftfahrzeuge ohne gültige Zulassung	m ²	
12	Standgebühr für festgesetzte Marktveranstaltung	m ²	
13	Standgebühr für Gewerbetreibende im Reisegewerbe	m ²	
14	sonstige Zwecke dienende Sondernutzung	m ²	

Anlage 5
-BV 073/2022-

1.Änderungsgebührensatzung
Zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentlichen Leistungen
-Verwaltungsgebührensatzung-
der Gemeinde Zeuthen vom 26.06.2008

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung vom 06.12.2022 folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§8 der Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt gefasst:

**§8
Umsatzsteuer**

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2b UStG unterliegen, erhöht sich die Gebühr der jeweiligen Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer

Artikel 2

Der ursprüngliche § 8 Inkrafttreten wird zu § 9 Inkrafttreten

Artikel 3

Die 1.Änderungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Herzberger
Bürgermeister

-Siegel-